Bebauungsplan Nr. 85 "Reessingstraße" Abwägungen zu den Eingaben im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Stand: 22.08.2019 1 von 14

Bebauungsplan Nr. 85

"Reessingstraße"

Vormals unter dem Namen "Zukunftswerkstatt"

im Parallelverfahren mit der 62. Änderung des Flächennutzungsplans

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:	Х
Bürgerversammlung am 10.04.2018	
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB:	Х
06.03.2018-13.04.2018	
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung	Х
17.05.2019-21.06.2019	
§ 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB	Х
07.05.2019-21.06.2019	

A) Bürger und Öffentlichkeit, die <u>Hinweise und Anregungen</u> gegeben haben:

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Eingabe	Keine.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

B) Träger öffentlicher Belange, die <u>nicht geantwortet</u> haben:

Verfahren nach § 4 (2) BauGB

Verfahren: § 3 (2) BauGB

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter f
 ür Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Tornow, Diepholz
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg/Weser
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Hannover
- Bundesanstalt f

 ür Immobilienaufgaben, Magdeburg
- Handwerkskammer, Hannover
- Kirchenkreisamt, Sulingen
- Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück
- Niedersächsisches Forstamt Nienburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Niedersächsisches Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz
- Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest PTI 12
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Nord
- Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover
- DB AB DB Immobilien
- Stadt Lohne
- Klinik Diepholz

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

Stand: 22.08.2019

Verfahren: § 4 (2) BauGB

10.05.2019

17.05.2019

13.05.2019

Verfahren: § 4 (2) BauGB

2 von 14



C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben

Amt f. regionale Landesentwicklung Leine Weser, Geschäftsstelle Sulingen 14.05.2019 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg (telefonisch) 26.06.2019 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover 21.06.2019 Stadtwerke EVB Huntetal GmbH 28.05.2019 EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst 16.05.2019 Exxon Mobil Production Deutschland GmbH 16.05.2019 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Nord 10.07.2019 Wintershall Holding GmbH - Erdölwerke 12.06.2019 GASCADE Gastransport GmbH – Abteilung GNL 17.05.2019 Gasunie Deutschland Services GmbH 17.05.2019 Nowega GmbH 22.05.2019 i. A. für Erdgas Münster GmbH 22.05.2019 Samtgemeinde Barnstorf 15.05.2019 Samtgemeinde Rehden

Kenntnisnahme.

Stadt Vechta

D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

(Anregung im Originaltext vorweg)

Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"

1 2 Industrie- u. Handelskammer, Hannover, 14.05.20195 3 LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 18.06.20195 4 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, 14.06.2019 6 5 6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 19.06.2019......9 7 8 9 10

Landkreis Diepholz, 17.06.2019

Eingabe 1 – Landkreis

Fachdienst Kreisentwicklung - UNB

Gegenüber diesem Bauleitplanverfahren bestehen keine grundsätzlichen naturschutzbehördlichen Bedenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die benannten Maßnahmen zum Artenschutz umzusetzen sind. Der Baumbestand im Umfeld des Resthofs wird nicht im B-Plan festgesetzt. Aus dem Umweltbericht geht nicht klar hervor, ob hier potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse vorhanden sind. Bei Gehölzentfernungen, insbesondere bei der Entfernung des Hofgehölzes, sind diese vorab auf mögliche Brutstandorte und Fledermausvorkommen zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Bei Vorkommen dieser Arten sind die Rodungsarbeiten zurück zu stellen, und es ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Gleiches gilt im Falle von Gebäudeabrissen.

Hinweise zur Beachtung der §§ 39 Abs. 5 Nr. 2 und 44 BNatSchG sind in den B-Plan aufzunehmen.



Stand: 22.08.2019 3 von 14

Beschlussempfehlung

Der Umweltbericht wird ergänzt und die Maßnahmen zum Artenschutz in der Umsetzungsphase berücksichtigt.

Die Stadt wird sicherstellen, dass die benannten Maßnahmen zum Artenschutz umgesetzt werden. Auch für private Vorhabenträger gilt diese Pflicht.

Im Umweltbericht - Schutzgut Tiere, Artenschutz - wird folgender Passus sinngemäß ergänzt: "Durch die Planung dürfen die Verbotstatbestände (Tötungsverbot - § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, Störungsverbot - § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, Zerstörungsverbot - § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht berührt werden. Bei Umsetzung der Planung können insbesondere durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen temporäre Störungen auftreten, die geeignet sein können, Verbotstatbestände zu erfüllen. Auch agf. erforderliche Schnitt- und Beseitigungsmaßnahmen an den vorhandenen Gehölzstrukturen können sich hier negativ auswirken. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Entfernung von Gehölzen außerhalb sensibler Brutzeiträume, Vergrämungsmaßnahmen im Vorfeld von Baumaßnahmen u. ä.) lassen sich die Verbotstatbestände jedoch vermeiden. Bei Gehölzentfernungen, insbesondere bei der Entfernung des Hofgehölzes im Bereich des Resthofs an der Straße Junkernhäusern, sind diese vorab auf mögliche Brutstandorte und Fledermausvorkommen zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Bei Vorkommen dieser Arten <u>sind die Rodungsarbeiten zurück zu stellen, und es ist das weitere Vorgehen mit der</u> Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Diepholz abzustimmen. Gleiches gilt im Falle von Gebäudeabrissen. Der § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (Verbot von Schnittmaßnahmen an Gehölzen im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September) ist bei allen Maßnahmen zu beachten."

Eingabe 2 – Landkreis

Das Wertdefizit von 101.367 Werteinheiten soll durch externe Maßnahmen an der "Beeke" kompensiert werden. Hierzu wird der B-Plan Nr. 85 dem dortigen Kompensationsflächenpool zugeordnet. Im Umweltbericht wird in Abbildung 14 angegeben, dass auf den Flächen der Stadt Diepholz 127.464 WE zur Verfügung stehen. Die aktuelle "Pflege- und Entwicklungsplanung Beeke" einschließlich der Zuordnung des Wertdefizits aus dem vorliegenden B-Plan ist der UNB vorzulegen.

Beschlussempfehlung

Kenntnisnahme.

Die Stadt wird die Kompensationsmaßnahmen wie beschrieben umsetzen bzw. dem Pool zuordnen. Die Unterlagen zum Kompensationsflächenpool werden ggf. unabhängig vom Planverfahren an den Landkreis übermittelt.

Eingabe 3 – Landkreis

Fachdienst Umwelt und Straße - UAB/UBB

Die Aussagen zu Altlasten und Verdachtsflächen in dem Kapitel 3.8, Unterkapitel "Altlasten" auf Seite 30 der Begründung, im Umweltbericht auf Seite 12 im Kapitel 2.1.4 "Schutzgut Boden", Unterkapitel "Altlasten" sowie unter "Nachrichtliche Übernahmen", Kapitel "Altlasten-Verdachtsfläche" werden bestätigt.

Darüber hinausgehend empfiehlt die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, dass der Planungs- bzw. Vorhabenträger für die vorhandene Verdachtsfläche die konkrete Verdachtssituation betr. möglicher Altlasten durch einen Gutachter für Boden- und Grundwasserverunreinigungen bzw. Altlasten oder Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) auf Grundlage einer historischen Recherche und ggf. Untersuchungen beurteilen lässt bzw. aufklärt.

Be schluss empfehlung

Kenntnisnahme.

In der Planzeichnung ist ein nachrichtlicher Hinweis auf die Altlasten-Verdachtsfläche aufgenommen, in dem auch darauf hingewiesen wird, dass bei Baumaßnahmen und Erdarbeiten ggf. eine gutachterliche Begleitung erforderlich werden kann.

Stand: 22.08.2019 4 von 14

Die Empfehlung der Unteren Abfallbehörde, die konkrete Verdachtssituation vorsorglich durch einen Gutachter beurteilen zu lassen, ist bereits in die Begründung (Kapitel 3.8 – Altlasten) aufgenommen. Da die Stadt Diepholz nicht Eigentümerin der betroffenen Flächen ist, kann sie selbst keine weiteren Maßnahmen einleiten. Die Belange sind nach Ansicht der Stadt damit ausreichend berücksichtigt und auch für die privaten Flächeneigentümer transparent dargelegt.

Eingabe 4 – Landkreis

Fachdienst Umwelt und Straße - UWB

Die in den Unterlagen des B-Planes Nr. 85 enthaltene wasserwirtschaftliche Vorplanung weist einen ausreichenden Detaillierungsgrad auf. Die Inhalte dieser Vorplanung werden als grundsätzlich wasserrechtlich erlaubnis- und genehmigungsfähig beurteilt.

Die in der Abwägung zur Eingabe 1 der UWB im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung enthaltene Beschlussempfehlung, wonach eine geringfügige Verkleinerung der bislang vorgesehenen nördlichen Rückhalteflache erfolgen könne, kann von der UWB aktuell nicht beurteilt werden. Für den 26.06.2019 ist ein fachliches Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt Diepholz, dem Fachplaner und der UWB anberaumt, welches damit jedoch erst nach dem gesetzten Fristende zur Abgabe der Stellungnahme in diesem planungsrecht. Verfahren (21.06.2019) stattfindet.

Seitens der UWB wird davon ausgegangen, dass in diesem Gespräch die Planungsinhalte für die nachfolgenden wasserrechtlichen Anträge abschließend abgestimmt werden können und dass sich eventuell ergebende Änderungen gegenüber den aktuellen Inhalten des B-Planes Nr. 85 noch einarbeiten lassen bzw. von ihnen als abgedeckt angesehen werden können.

Im Ergebnis bestehen gegenüber den Inhalten des B- Plan Nr. 85 seitens der UWB keine Bedenken.

Beschlussempfehlung

Kenntnisnahme.

Die Stadt wird die abschließende Erarbeitung des Oberflächenentwässerungskonzepts wie mit dem Landkreis besprochen in enger Abstimmung fortführen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge werden rechtzeitig gestellt. Es wird sichergestellt, dass für die Oberflächenentwässerung ausreichend große, öffentliche Flächen vorgehalten werden.

Eingabe 5 – Landkreis

Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Brandschutz

Es werden für den o. g. Bebauungsplan keine Angaben zu Löschwasser gemacht. Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken, wenn folgende Punkte erfüllt werden:

- Der Löschwasserbedarf im Planungsgebiet beträgt nach den Technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V., 1.600 l/min je Löschwasserbereich.
- Der Löschwasserbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das mögliche Brandobjekt.
- Die o.g. Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen.
- Es sollte grundsätzlich angestrebt werden, das notwendige Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zu entnehmen. Sollte ein Löschwasserbrunnen erforderlich werden, sind die entsprechenden Normen zur Ausführung und Kennzeichnung anzuwenden.

Beschlussempfehlung

Die Begründung wird um die Ausführungen zum Löschwasserbedarf ergänzt.

Im Zuge der Ausbauplanung wird die anforderungsgerechte Versorgung mit Löschwasser sichergestellt.



Die Stadt Diepholz hat in Folge der Stellungnahme des Landkreises eine Anfrage an den zukünftigen Versorgungsträger für die Trinkwasserversorgung (Stadtwerke Huntetal) gestellt. Mit Schreiben vom 31.07.2019 teilten diese mit, in wie weit die Versorgung mit Löschwasser über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen kann. Es wird auf entsprechende Stellungnahme und die Beschlussempfehlung verwiesen. Die von den Stadtwerken vorgebrachten Hinweise zur Löschwasserversorgung werden ergänzend in den Plan aufgenommen.

Folgender Passus aus der Stellungnahme des Landkreises wird in der Begründung sinngemäß ergänzt: "Mit Schreiben vom 17.06.2019 teilt der Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Brandschutz mit, dass der Löschwasserbedarf im Plangebiet nach den Technischen Regeln des Arbeitsblatts W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V., 1.600 l/min je Löschwasserbereich beträgt. Der Löschwasserbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das mögliche Brandobjekt. Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen. Es sollte grundsätzlich angestrebt werden, das notwendige Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zu entnehmen. Sollte ein Löschwasserbrunnen erforderlich werden, sind die entsprechenden Normen zur Ausführung und Kennzeichnung anzuwenden."

2 Industrie- u. Handelskammer, Hannover, 14.05.2019

Eingabe	Zu der o. g. Planung (Ausweisung neuer Gewerbegebietsflächen westlich B 51/östlich Junkernhäusern) hat die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 21. März 2018 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Wir tragen unverändert keine Bedenken vor und begrüßen im Sinne der regionalen Wirtschaftsförderung die Planungsziele. Darüber hinaus unterstützen wir ebenfalls weiterhin die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung zum Einzelhandel.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

3 LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 18.06.2019

Eingabe

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung - Fläche A

- Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet
- Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
- Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
- Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
- Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.





Stand: 22.08.2019 6 von 14

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Be schluss empfehlung

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, es läge keine Auswertung der Luftbilder vor bzw. es hätte keine Sondierung/Räumung der Fläche stattgefunden, ist unqualifiziert und inhaltlich falsch.

Bereits mit Schreiben vom 19.02.2018 teilte das LGLN Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst die Ergebnisse einer von der Stadt beauftragten Luftbildauswertung mit. Demnach zeigten die vorliegenden Aufnahmen Bombardierung/Kriegseinwirkungen/Bodenverfärbungen im Plangebiet. Die Stadt hat darauf folgend umfangreiche Sondierungs- und Räumungsmaßnahmen im Plangebiet durchführen lassen. Mit Abschlussbericht vom 08.03.2019 teilte die beauftragte Firma mit, dass bei den Arbeiten keine kampfmitteltechnischen Funde gemacht wurden. Die Ergebnisse der Kampfmittelräumung sind detailliert in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt und lagen zusätzlich im Original – auch für die Träger öffentlicher Belange einsehbar – aus. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, 14.06.2019

${\sf Eingabe\ 1-LBEG}$

Im Planungsgebiet verlaufen Leitungen des folgenden Leitungsbetreibers:

• Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover.

Bei diesen Leitungen ist jeweils der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte kontaktieren Sie den o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Beschlussempfehlung

Der Belang wird bereits hinreichend in den Planunterlagen berücksichtigt.

Schon im Zuge der frühzeitigen Beteiligung hat das LBEG mit Schreiben vom 09.04.2018 auf eine Leitung der Gasunie Deutschland hingewiesen. Der Leitungsbetreiber wurde sowohl in der frühzeitigen Beteiligung als auch der öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

In der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB teilte die Gasunie mit Schreiben vom 14.03.2018 mit, dass innerhalb der südlich an das Plangebiet angrenzenden *Dieselstraße* eine Erdgastransportleitung einschließlich Begleitkabel verläuft. Diese liegt zwar außerhalb des Geltungsbereichs, wurde jedoch zur Klarstellung nachrichtlich in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Sie ist in der Planzeichnung sowohl räumlich dargestellt, als auch in einem nachrichtlichen Hinweis beschrieben.

Im Zuge der nun erfolgten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 (2) BauGB wurde der Leitungsbetreiber erneut kontaktiert. Mit Schreiben vom 17.05.2019 teilt die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen vom Planungsvorhaben nicht betroffen sind.



Stand: 22.08.2019 7 von 14

Die Stadt geht daher davon aus, dass mit der nachrichtlichen Übernahme der Leitung	
in die Planunterlagen die Belange des Leitungsschutzes hinreichend berücksichtigt	
werden. Innerhalb des Plangebiets verlaufen keine weiteren Leitungen, für die Lei-	
tungsrechte oder Schutzmaßnahmen festzusetzen sind.	

Eingabe 2 - LBEG

Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die bodenfunktionale Betrachtung im Umweltbericht wird begrüßt.

Erneut weisen wir darauf hin, dass als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden unsere aktualisierte Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u. a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (httg://nibis.lbeg.de/cardomag3/#) empfohlen werden. Die BK50 hat die Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BÜK50) mittlerweile als Kartenwerk der mittleren Maßstabsebene abgelöst.

Be schluss empfehlung

Kenntnisnahme.

Der benannte Kartenserver wird von der Stadt regelmäßig als Datengrundlage herangezogen und entsprechend auch im Umweltbericht als Quelle geführt.

Eingabe 3 – LBEG

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschieben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

Beschlussempfehlung

Die Hinweise werden im Zuge der Ausbauarbeiten nach Möglichkeit berücksichtigt. In der Begründung werden die Hinweise ergänzt.

Folgender Passus wird sinngemäß in der Begründung (Kapitel 3.7 – Schutzgut Boden) ergänzt: "Mit Schreiben vom 14.06.2019 teilt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) folgende Hinweise zur Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen mit:

- Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschieben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.
- Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden.
- Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731).
- Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften sollte vermieden werden.

Bebauungsplan Nr. 85 "Reessingstraße" Abwägungen zu den Eingaben im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Stand: 22.08.2019 8 von 14

Im Zuge öffentlicher Baumaßnahmen werden die Hinweise nach Möglichkeit befolgt. Privaten Bauträgern wird empfohlen, die Hinweise ebenfalls umzusetzen."

5 Stadtwerke Huntetal, 31.07.2019

Hinweis: Mit Schreiben vom 28.05.2019 teilten die Stadtwerke Huntetal mit, dass gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken bestehen. In Reaktion auf die Stellungnahme des Landkreises Diepholz vom 17.06.2019 (siehe oben), wurden die Stadtwerke noch einmal explizit hinsichtlich Löschwasserversorgung im Plangebiet beteiligt. Die am 31.07.2019 hierauf eingegangene Antwort ist im Folgenden dargestellt und wird wie eine Stellungnahme im Rahmen des Planverfahrens behandelt.

Eingabe

Wir haben Ihre Anfrage im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Löschwassers Grundschutz aus dem öffentlichen Trinkwassernetz im neu geplanten Gewerbegebiet Reessingstraße geprüft.

Folgendes möchten wir Ihnen mitteilen und bestätigen:

- Das neue Gewerbegebiet Reessingstraße wird im Zusammenhang mit dem öffentlichen Ausbau mit Trinkwasser erschlossen,
- Im neu geplanten Gebiet werden wir 3 neue UFHs Unterflurhydranten ausbauen (jeweils mit 25m³/h Löschwasserentnahme),
- An jedem Hydranten kann gleichzeitig bis zu 25m³/h an Löschwasser angenommen werden.
- Die geforderte Löschwassermenge von 96m³/h kann im Umkreis von 300m aus mindestens 4 UFHs entnommen werden.

Hinweis:

Da die vorhandene Trinkwasserdimensionierung an vielen Stellen eine Nennweite von DN90/DN100 hat, kann rechnerisch nicht mehr als 25m³/h pro Hydranten entnommen werden. Aus gleichem Grund wird die neue Erschließung auch mit max. DN100 Trinkwasserleitung erschlossen. Gemäß dem DVGW Arbeitsblatt W405 sind Löschwasserentnahmen aus den vorhandenen Teichen oder Flüssen vorzuziehen. In diesem Fall ist in erster Linie die geplante Löschwassermenge aus dem vorhandenen Teich im nördlichen Bereich und aus der Hunte im westlichen Bereich und erst dann aus dem Trinkwassernetz zu planen.

Die angenommenen Durchflussmengen für Löschwassergrundschutz sind an folgende Bedingungen gebunden:

- 1. Die Wassernetze und die Wasserwerke befinden sich im ungestörten Regelbetrieb mit den zum Messzeitpunkt gegebenen hydraulischen Netzbelastungen.
- 2. Alle Streckenschieber des Ringnetzes sind in der Regelstellung.
- 3. Es besteht nur ein Löschwasserentnahmefall im hydraulisch zusammenhängenden Versorgungsgebiet zur gleichen Zeit.
- 4. Das gleichzeitige Öffnen mehrerer Hydranten kann die Leistungsverringerung einzelner Hydranten bedingen. Eine höhere Menge, als angegeben, ist auch bei gleichzeitiger Entnahme aus mehreren Hydranten nicht möglich.
- 5. Die Hydranten wurden geprüft und befinden sich im einwandfreien Zustand.

Hinweis zum Löschwasser Objektschutz:

Oft ist die Löschwasseranforderung für Objektschutz höher als die für den Grundschutz. Die höhere Löschmenge für den Objektschutz sind wir als Wasserversorger nicht verpflichtet zu liefern. Hier muss der jeweilige Brandschutzgutachter der Objektplanung die dafür notwendigen Konzepte liefern. Als Beispiel können dafür auf den jeweiligen Grundstücken Sprinklerbehälter oder eigene Löschwasserbrunnen errichtet werden.

Beschlussempfehlung

Die Ausführungen werden in die Begründung übernommen und in der weiteren Ausbauplanung berücksichtigt.



Folgender Passus wird in der Begründung sinngemäß ergänzt: "Mit Schreiben vom 31.07.2019 teilen die Stadtwerke Huntetal als Versorgungsträger für die Trinkwasserversorgung mit, dass das Plangebiet im Zuge der Erschließung an das Trinkwassernetz angeschlossen werden kann. Im Gebiet sollen drei Unterflurhydranten (UFH) mit jeweils 25 m³ eingerichtet werden. An jedem Hydranten kann gleichzeitig bis zu 25m³/h an Löschwasser angenommen werden. Die geforderte Löschwassermenge von 96m³/h kann im Umkreis von 300m aus mindestens 4 UFHs entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Trinkwasserdimensionierung an vielen Stellen eine Nennweite von DN90/DN100 hat und daher rechnerisch nicht mehr als 25m³/h pro Hydranten entnommen werden können. Aus gleichem Grund wird die neue Erschließung auch mit max. DN100 Trinkwasserleitung hergestellt.

Die angenommenen Durchflussmengen für den Löschwassergrundschutz sind an folgende Bedingungen gebunden:

- 1. Die Wassernetze und die Wasserwerke befinden sich im ungestörten Regelbetrieb mit den zum Messzeitpunkt gegebenen hydraulischen Netzbelastungen.
- 2. Alle Streckenschieber des Ringnetzes sind in der Regelstellung.
- 3. Es besteht nur ein Löschwasserentnahmefall im hydraulisch zusammenhängenden Versorgungsgebiet zur gleichen Zeit.
- 4. Das gleichzeitige Öffnen mehrerer Hydranten kann die Leistungsverringerung einzelner Hydranten bedingen. Eine höhere Menge, als angegeben, ist auch bei gleichzeitiger Entnahme aus mehreren Hydranten nicht möglich.
- 5. Die Hydranten wurden geprüft und befinden sich im einwandfreien Zustand.

Gemäß dem DVGW Arbeitsblatt W405 sind Löschwasserentnahmen aus den vorhandenen Teichen oder Flüssen vorzuziehen. In diesem Fall ist in erster Linie die geplante Löschwassermenge aus dem vorhandenen Teich (nördlich des Plangebiets gelegen) und aus der Hunte im westlichen Bereich und erst dann aus dem Trinkwassernetz zu planen.

Bezüglich des erforderlichen Löschwasserbedarfs für den individuellen Objektschutz wird auf Folgendes hingewiesen: Oft ist die Löschwasseranforderung für Objektschutz höher als die für den Grundschutz. Die höhere Löschmenge für den Objektschutz sind die Wasserversorger nicht verpflichtet zu liefern. Hier muss der jeweilige Brandschutzgutachter der Objektplanung die dafür notwendigen Konzepte liefern. Als Beispiel können dafür auf den jeweiligen Grundstücken Sprinklerbehälter oder eigene Löschwasserbrunnen errichtet werden.

Die Belange der Löschwasserversorgung werden im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt. Es kann sichergestellt werden, dass die erforderlichen Löschwassermengen des Grundschutzes bereitgestellt werden können."

6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 19.06.2019

Eingabe

Nach Prüfung des Vorhabens nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Das geplante Gebiet befindet sich im

- Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz
- Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Militärflugplatzes Diepholz (§18a LuftVG)
- Bereich einer Emissionsschutzzone für den militärischen Flugplatze Diepholz
- Schutzbereich der Peilstelle Diepholz (Bambus)

Durch den Bebauungsplan ist die Bundeswehr zwar betroffen und aber nicht beeinträchtigt. Eine Zustimmung erfolgt daher unter den nachfolgend aufgeführten Hinweisen:

Stand: 22.08.2019

10 von 14



Durch das Vorhaben werden Funkanwendungen im eingerichteten Schutzbereich von Funkstellen nicht beeinträchtigt, sofern die in der Schutzbereichseinzelforderung und der im Bebauungsplan unter Punkt 3.10 "Belange der Verteidigung" gemachten Auflagen eingehalten werden.
 Ich weise darauf hin, dass Kräne etc., die höher als 12m sind, einer vorherigen Genehmigung gemäß§ 12 ff. LuftVG bedürfen.
 Ich bitte mich am weiteren Verfahren unter Angabe des o.g. Aktenzeichens zu beteiligen.
 Beschlussempfehlung
 Mit den getroffenen Festsetzungen ist die Einhaltung der benannten Anforderungen sichergestellt.
 Ein Hinweis auf die Peilstelle sowie die Höhenbeschränkung durch den Bauschutzbereich des Flugplatzes Diepholz sind bereits in der Begründung sowie als nachrichtlicher Hinweis auch in der Planzeichnung aufgenommen. Die Einhaltung der benannten Auf-

lagen kann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt werden.

7 Unterhaltungsverband Hunte, Rehden, 09.05.2019

Eingabe	Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und bitte um Berücksichtigung folgender Auflagen:
	• 1. Die Ausführung der geplanten Zuleitung und der geplanten Ableitungen im Bereich des gesetzlichen Gewässerrandstreifens zu den Regenrückhaltebecken bzw. zum Gewässer III. Ordnung Graben "DH129.2" hat so zu erfolgen, dass eine Befahrung mit 18 Tonnen Radgeräten schadlos möglich ist.

- 2. Die Auffüllung des gesetzlichen Gewässerrandstreifens ist für eine o.g. Befahrung auszulegen.
- 3. Der gesetzliche Gewässerrandstreifenstreifen ist beidseitig an der Erschließungsstraße mittels Schotter anzurampen.
- 4. Die neue Verrohrung einschließlich der Unterhaltungspflicht im Bereich des Gewässers III. Ordnung Graben "DH 129.2" verbleibt dabei im Eigentum des Antragstellers.
- 5. Sämtliche Einträge in das Gewässer III. Ordnung sind sofort zu beseitigen.
- 6. Alle Böschungen am Gewässer III. Ordnung sind anzusäen und bis zum Beharrungszustand zu unterhalten.
- 7. Einhaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifens in einer Breite von 5,00 Meter am Gewässer III. Ordnung Graben "DH 129.2"
- 8. Keine Bebauung bzw. Einfriedigung und keine Bepflanzung im Bereich des Gewässerrandstreifens.
- 9. Beginn und Ende der Arbeiten sind dem Unterhaltungsverband Hunte Nr. 71 anzuzeigen.

Beschlussempfehlung

Die benannten Auflagen werden im Zuge der Erschließung des Plangebiets berücksichtigt.

Die benannten Hinweise betreffen die konkrete Gestaltung und Ausbauplanung für die Anlagen der Oberflächenentwässerung bzw. die Gewässerrandstreifen. Sie werden in der Ausbauplanung bzw. der Bauausführung berücksichtigt. Die Freihaltung eines durchgehenden Gewässerrandstreifens ist mit den getroffenen Festsetzungen sichergestellt. Alle erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen mit dem Unterhaltungsverband werden rechtzeitig vorgenommen.

8 Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, 31.07.2019

Eingabe	Im Bereich des markierten Planungsgebietes verläuft keine unserer Richtfunkstrecken.	
	Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor.	



Stand: 22.08.2019 11 von 14

Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber den Planungen.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com.

Beschlussempfehlung

Die benannte Stelle wurde beteiligt.

Die Stadt hat die Telekom Technik GmbH nach Hinweis durch die Ericsson Services GmbH vom 27.05.2019 im Nachgang der Offenlage beteiligt. Die Ericsson selbst teilte im selben Schreiben mit, dass ihre Richtfunkbelange durch die Planung nicht betroffen werden.

9 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 17.06.2019

Eingabe

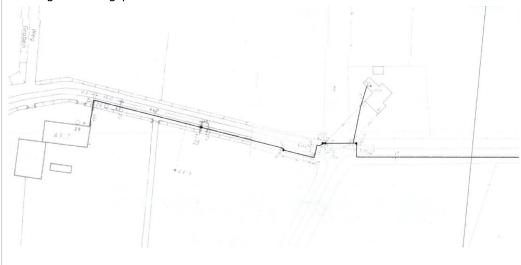
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc.).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Anhang: 2 Leitungspläne





Stand: 22.08.2019 12 von 14



10 Ericsson Services GmbH Contract Handling Group, 27.05.2019

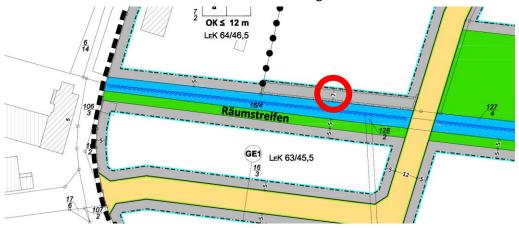
Eingabe	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de
Beschlussempfehlung	Die benannte Stelle wurde beteiligt. Die Stadt hat die benannte Stelle der Telekom im Nachgang der Offenlage um eine Stellungnahme zum Planverfahren gebeten. Mit Schreiben vom 31.07.2019 teilt der Träger mit, dass keine Bedenken gegenüber dem Planverfahren bestehen.

E) Eigene Änderungen / Ergänzungen

Politik	Keine.
Verwaltung	Die Baugrenze auf den Bauflächen nördlich des Grabens soll im Bereich des dortigen Geh-, Fahr- und Leitungsrechts (GFL) zwei Meter nach Norden verschoben und das GFL entsprechend verbreitert werden.
	Für die Baugrundstücke, insbesondere die Bereiche innerhalb der Bauteppiche, ist von Bodenauffüllungen auszugehen, um sie an die Ausbauhöhen der Straßen anzugleichen (siehe nachfolgenden Absatz). Der Bereich des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts sowie



des Uferrandbereichs dürfen dabei nicht bis an den Rand aufgefüllt werden, da ansonsten die so entstehenden Böschungsflächen die nutzbare Breite der Fläche zu sehr beeinträchtigen und die Zugänglichkeit zu den Leitungen bzw. zum Graben erschwert wird. Der nicht überbaubare Bereich entlang des Gewässers, in dem gleichzeitig Leitungen untergebracht werden sollen, soll daher vergrößert werden, um genug Raum für alle benannten Funktionen sowie die Abböschung der Bauflächen vorzuhalten.



Es soll ein Hinweis bzgl. der vorzunehmenden Bodenauffüllungen der Baugrundstücke in den Plan aufgenommen werden.

Die parallel zum Bebauungsplan erstelle Ausbauplanung sieht Aufhöhungen der Straßen (insb. aus Gründen der Oberflächenentwässerung / Ableitung des Wassers) vor. Die Baugrundstücke innerhalb des Plangebiets müssen daher zukünftig ebenfalls angefüllt werden. Die zukünftigen Eigentümer werden hierauf bei der Grundstücksvergabe in den Kaufverträgen hingewiesen. Zur Klarstellung dieser Thematik soll zusätzlich sinngemäß folgender Hinweis in den Plan aufgenommen werden:

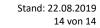
"Geländeauffüllungen – Im Zuge des Straßenausbaus ist von einer Aufhöhung der Erschließungsstraßen mindestens auf 37,7 m NHN auszugehen. Um die Erschließung der Bauflächen einschließlich eines problemlosen Anschlusses an das Entwässerungssystem sicherzustellen, sind die Baugrundstücke in den Bereichen, in denen sie baulich genutzt oder versiegelt werden, auf die jeweilige Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße anzufüllen. Die Auffüllungen sind so zu gestalten, dass ggf. entstehende Böschungen vollständig auf den eigenen Grundstücken liegen. Sie dürfen weder auf den Nachbargrundstücken, noch auf öffentlichen Flächen angelegt werden. Der Gewässerrandstreifen nördlich des Grabens darf nicht aufgefüllt werden."

Р	lar	ner

Keine.

Beschlussempfehlung

Die benannten Änderungen bzw. Ergänzungen werden in die Planzeichnung aufgenommen und die Begründung entsprechend inhaltlich angeglichen.





F) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben der Auslegung

Planzeichnung des B-Plans Nr. 85	Die Planzeichnung wird wie folgt ergänzt:		
B-Fidits IVI. 63	 Die Baugrenze nördlich des Grabens wird im Bereich des dort befindlichen Geh- Fahrt- und Leitungsrechts einschließlich des GFL zwei Meter nach Norden verscho- ben bzw. erweitert. Es wird ein neuer Hinweis zur Auffüllung der Baugrundstücke aufgenommen. 		
Begründung des B-Plans Nr. 85	In der Begründung werden zu folgenden Themen Ergänzungen vorgenommen:		
D-Fidits IVI. 03	 Die vom LBEG vorgebrachten Hinweise zum Bodenschutz bei Bau- und Bodenarbeiten werden im Kapitel 3.7 Belange des Umweltschutzes – Schutzgut Boden ergänzt; Die Hinweise des Landkreises Diepholz sowie der Stadtwerke Huntetal zum erforderlichen Löschwasserbedarf in Gewerbegebieten bzw. zur durch die Gebietserschließung zur Verfügung stehende Löschwassermenge (Grundschutz) werden in das Kapitel 3.8 Belange der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Versorgung ergänzt. 		
Umweltbericht	Im Umweltbericht wird nachfolgende Ergänzung vorgenommen:		
	• Die Ausführungen zum Artenschutz und ein Hinweis auf die rechtliche Grundlage zum Rückschnitt von Bäumen (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG) werden im Kapitel 2.1.2 Schutzgut Tiere ergänzt.		
Fazit	Es handelt sich um kleinteilige Anpassungen, die sich aus der fortschreitenden Ausbauplanung ergeben. Die Grundzüge der Planung werden davon nicht berührt, so dass eine erneute Auslegung aufgrund dieser Änderungen nicht erforderlich wird. Der Satzungsbeschluss kann erfolgen.		
